

Landkreis Biberach

Satzung über die Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW)

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit § 62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) hat der Kreistag am 28. Oktober 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Der Landkreis Biberach gewährt seinen Beamtinnen und Beamten eine Zulage gemäß § 62 a LBesGBW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Vorübergehende Ausübung eines höherwertigen Amtes

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion übertragen, so erhält diese Person ab einer bestimmten Mindestdauer der Ausübung eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage.
- (2) Als höherwertiges Amt gilt eine Stelle, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweist und mindestens auf der Hierarchieebene Amtsleitung angesiedelt ist.

§ 2

Zulagengewährung

- (1) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenen Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage kann höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt werden.
- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Absatz 1 LBesGBW darstellt.

§ 3

Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Regelungen des § 62 a Abs. 3 LBesGBW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zulage kann jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.

(3) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, den 22. November 2022



Mario Glaser
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 30. November 2022